

Stand: April 2011

M E R K B L A T T
zur Übertragung von Quoten über die
Übertragungsstelle Ost
nach der Milchquotenverordnung (MilchQuotV)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Allgemeines

Die Übertragungsstelle Ost

Auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (Milchquotenverordnung - MilchQuotV) vom 04. März 2008 ist die Übertragungsstelle Ost für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen (Übertragungsbereich Ost) zur Durchführung der entgeltlichen Übertragung von Quoten beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - LELF - eingerichtet worden. Die Anschrift lautet:

Übertragungsstelle Ost

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf.

Aufgabe der Übertragungsstelle Ost ist es, aus den für jeden Übertragungsstellentermin eingehenden Abgabeangeboten und Nachfragegeboten für die Übertragung von Quoten einen Gleichgewichtspreis zu ermitteln sowie die Übertragung von Quoten durchzuführen.

Unsere Ansprechpartner sind für Sie wie folgt zu erreichen:

Leiter der Übertragungsstelle
Herr Dr. Holger Lau

Tel.: (033 28) 436 126
Fax: (033 28) 436 173
E-Mail: holger.lau@lelf.brandenburg.de

Sachbearbeiterin Übertragungsstelle
Frau Antje Fickel

Tel.: (033 28) 436 122
Fax: (033 28) 436 112
E-Mail: antje.fickel@lelf.brandenburg.de

in der Zeit von Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
und Freitag 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie kostenlos in der Übertragungsstelle Ost, über das Internet (www.lelf.brandenburg.de) Themen - Milchquotenbörse oder in der Einreichungsstelle Thüringen.

Die Abgabeangebote und Nachfragegebote müssen mit der Betriebsnummer (BNR-ZD) / InVeKoS-Nummer/ Personen-Ident-Nr. Ihres Betriebes versehen sein. Die Angebote und Nachfragegebote können nur bei Angabe dieser Betriebsnummer in der Übertragungsstelle Ost bearbeitet werden.

Die Angebote und Nachfragegebote sind generell in einem geschlossenen Briefumschlag zur Wahrung der Geheimhaltung der individuellen Angaben über Verkaufspreis und Kaufpreis einzureichen.
Eine persönliche Übergabe der Anträge ist möglich. Dazu wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, das dem Antrag beigelegt wird.

Wer kann Angebote zur Abgabe und Nachfragegebote zur Übernahme von Quote an die Übertragungsstelle Ost einreichen ?

Wichtig für den Anbieter

Alle Angebote zur Abgabe einer Quote sind in der Übertragungsstelle Ost oder in der Einreichungsstelle Thüringen fristgerecht (Ausschlussfrist) einzureichen.

Anbieter kann nur der sein, dem eine von der zuständigen Landesstelle bestätigte Quote zusteht. Übertragbar ist nur der Teil der Quote, der im laufenden Zwölfmonatszeitraum (01.04.-31.03. des Folgejahres) nicht beliefert worden ist.

Anbieter kann **nicht** sein, wenn an einem der beiden vorangegangenen Übertragungsstellentermine Übernahme von Quote im Rahmen des Übertragungsstellenverfahrens bescheinigt wurde.

Jeder Anbieter hat sein Gebot bei derjenigen Übertragungsstelle einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Betriebssitz hat. Hat ein Anbieter seinen Betriebssitz in einen anderen Übertragungsbereich verlagert, ist im laufenden und im darauf folgenden Zwölfmonatszeitraum der Betriebssitz im vorherigen Übertragungsbereich maßgeblich.

Alle Anbieter müssen ihrem Angebot zur Abgabe einer Quote einen Nachweis (Formular 1f), den sie mit dem Antrag auf Erstellung eines Nachweises (Formular 1e) bei ihrer zuständigen Landesstelle beantragen, sowie eine Bescheinigung zur Bestätigung der Quote (Molkereibescheinigung - Formulare 1c bzw. 1d) beifügen.

Die Nachweise sind zusammen mit dem Angebot zur Abgabe einer Quote fristgerecht einzureichen. Der Nachweis der zuständigen Landesstelle muss mindestens 2 Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist beantragt werden.

Die Ausstellung der Molkereibescheinigung beantragen Sie bitte rechtzeitig bei Ihrer Molkerei.

Direktverkäufer müssen bei dem für sie zuständigen Hauptzollamt die Umwandlung der Direktverkaufsquote in eine Quote rechtzeitig beantragen und diese Bescheinigung ebenfalls dem Angebot zur Abgabe einer Quote beifügen.

Der Anbieter darf für jeden Übertragungstermin nur **ein** Angebot abgeben. Er ist nach Eingang des Angebotes bei der Übertragungsstelle Ost an dieses Angebot gebunden.

Das Abgabeangebot muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- die Höhe und den Referenzfettgehalt der angebotenen Quote;
- den auf einen Standardfettgehalt von 4 % bezogenen Preis je Kilogramm, den der Anbieter mindestens erzielen will;
- die Bankverbindung des Anbieters.

Dem Angebot sind zur Kontrolle, dass die Quote übertragbar ist, beizufügen:

- ein Nachweis, in welcher Höhe der Anbieter über eine noch nicht belieferte Quote verfügt,
- ein Nachweis über den Betriebssitz des Anbieters einschließlich der Angabe, ob der Betriebssitz innerhalb des laufenden oder des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums verlagert worden ist;
- eine Erklärung, dass die angebotene Quote keiner Einziehung und keinem Übertragungsverbot unterliegt ;
- eine aktuelle Bescheinigung der Molkerei, an die der Anbieter zuletzt geliefert hat:

Die Übertragungsstelle Ost überweist an die zum Zuge gekommenen (erfolgreichen) Anbieter nach Eingang sämtlicher Beträge von den zum Zuge gekommenen (erfolgreichen) Nachfragern innerhalb von 14 Tagen den für die übertragene Quote zu zahlenden Betrag.

Wichtig für die Nachfrager

Alle Nachfragegebote zur Übernahme einer Quote sind in der Übertragungsstelle Ost oder in der Einreichungsstelle Thüringen fristgerecht (Ausschlussfrist) einzureichen.

Antragsteller können nur **ein** Nachfragegebot schriftlich zu den genannten Terminen vollständig bei der Übertragungsstelle Ost oder in der Einreichungsstelle Thüringen (Anlage) einreichen.

Das Nachfragegebot muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- die beantragte Menge zum Standardfettgehalt von 4 %;
- den auf einen Standardfettgehalt von 4 % bezogenen Preis je Kilogramm, den der Nachfrager höchstens zu zahlen bereit ist;
- Name, Anschrift sowie die Kannennummer/Lieferantenummer bei der Molkerei, an die der Nachfrager liefert;
- eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eine vergleichbare Sicherheit (z.B. Bürgschaft einer Molkerei; eines Unternehmens) in Höhe des errechneten Gesamtentgeltes;
- den Betriebssitz des Nachfragers einschließlich der Angabe, ob der Betriebssitz im laufenden oder im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum verlagert worden ist;
- die Zuständige Landesstelle.

Ein Nachfragegebot kann nur ein aktiver Milcherzeuger abgeben oder jemand, der durch den Nachweis von objektiven betriebsbezogenen Maßnahmen belegt, dass er mit der aktiven Milchproduktion beginnt. Objektive betriebsbezogene Maßnahmen sind z. B.:

- aktueller Betriebsentwicklungsplan,
- geplante und schon realisierte Investitionen,
- Kauf- oder langfristige Pachtverträge.

Dieser Nachweis ist durch die zuständige Landesstelle oder die Einreichungsstelle Thüringen zu bestätigen.

Dem Nachfragegebot ist eine selbstschuldnerische und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eine vergleichbare Sicherheit (z.B. Bürgschaft einer Molkerei; eines Unternehmens) in Höhe der sich ergebenden Summe aus dem Preisgebot (Bruttopreis) beizufügen, die nach Eingang der Zahlung bzw., wenn der Nachfrager nicht zum Zuge gekommen ist, freizugeben ist.

Liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist die Sicherheitsleistungen nicht in der Übertragungsstelle Ost vor, werden die Anträge vom aktuellen Börsentermin ausgeschlossen.

Für fehlerhafte Sicherheitsleistungen wird Ihnen eine angemessene Nachbesserungsfrist eingeräumt.

Erst nach Eingang des zu zahlenden Betrages teilt die Übertragungsstelle Ost dem Nachfrager mit, in welcher Höhe Quote auf ihn übertragen worden ist.

Steuerrechtlicher Hinweis:

Anbieterseite: Sowohl Pauschalierer als auch Optierer haben in ihrem Angebot gegenüber der Übertragungsstelle Ost das verlangte Entgelt als Bruttobetrag anzugeben. Der Anbieter hat für die entsprechenden Umsätze Umsatzsteuer abzuführen.

Nachfragerseite: Da sich Anbieter und Nachfrager nicht kennen, kann der Anbieter keine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen, so dass der Nachfrager keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

! Die Übertragungsstelle Ost weist auf ihren Bescheiden keine Umsatzsteuer aus !

Gebühren

Die Übertragungsstelle Ost erhebt für ihre Tätigkeit keine Gebühren.

Termine:

<u>Einreichungsfrist</u>	<u>Übertragungstermin</u>
1. März	1. April
1. Juni	1. Juli
1. Oktober	2. November

Fallen diese Termine der Einreichungsfrist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt als Termin der nächstfolgende Werktag.

Für alle auf dem Postweg eingereichten oder persönlich übergebenen Angebote und Nachfragegebote gilt das Datum des Posteingangsstempels in der Übertragungsstelle Ost oder der Einreichungsstelle Thüringen. Für Angebote und Nachfragegebote per Kurier gilt das Datum der Anlieferung in der Übertragungsstelle Ost oder der Einreichungsstelle Thüringen.

Alle verspätet eingehenden Angebote und Nachfragegebote jeder Zustellungsform sind von der Übertragung wegen Überschreitung der Einreichungsfrist (Ausschlussfrist) vom jeweiligen Börsentermin ausgeschlossen.

Der Gleichgewichtspreis

Aus den für jeden Übertragungsstellentermin eingegangenen Angeboten und Nachfragegeboten ermittelt die Übertragungsstelle OST unverzüglich an jedem Börsentermin einen Gleichgewichtspreis.

Der Gleichgewichtspreis ist der geringste Preis, zu dem die Summe der angebotenen und der nachgefragten Quote deckungsgleich ist oder zu dem die aufsummierten Mengen die geringste Differenz aufweisen.

Hierzu werden die Angebote mit dem niedrigsten Preis beginnend nach oben und die Nachfragegebote mit dem höchsten Preis beginnend nach unten mengenmäßig summiert, und zwar so, dass der Summe der angebotenen Mengen immer eine mindestens gleich große Nachfragemenge gegenübersteht und somit ein Angebotsüberhang vermieden wird.

Durch die Einführung eines 40%-igen Preiskorridors auf der Angebots- und der Nachfrageseite werden alle Anbieter und Nachfrager, deren Preisgebot um mindestens 40% über einem nach Art des Gleichgewichtspreises zu ermittelnden Zwischenpreis liegen, bei der Gleichgewichtspreisermittlung sowie bei der Übertragung von Quoten nicht berücksichtigt.

Das gilt nicht, wenn der Zwischenpreis 30 Eurocent unterschreitet.

Alle erfolgreich angebotenen und nachgefragten Quoten werden zum einheitlichen Gleichgewichtspreis übertragen.

Liegen zum Gleichgewichtspreis mehr nachgefragte als angebotene Quoten vor (Nachfrageüberhang), werden die Überhänge durch lineare Verteilung von gegebenenfalls in der jeweiligen Landesreserve befindlichen Quoten kostenlos ausgeglichen.

Ist nicht ausreichend Quote in der jeweiligen Landesreserve vorhanden, erfolgt eine lineare Kürzung entsprechend der Differenz (Repartierung).

Veröffentlichung des Gleichgewichtspreises

Der durch die Übertragungsstelle Ost ermittelte Gleichgewichtspreis wird unverzüglich nach jedem Übertragungstermin öffentlich bekannt gegeben:

- der Einreichungsstelle Thüringen,
- dem Deutschen Bauernverband sowie
- im INTERNET unter: www.lelf.brandenburg.de
Themen - Milchquotenbörse

Anlage 1:

In der Anlage 1 wird Ihnen die Ermittlung des Zwischenpreises (40%-iger Preiskorridor) und die anschließende Ermittlung des Gleichgewichtspreises an einem Beispiel erläutert.

Tabelle 1: Ermittlung des Zwischenpreises und Anwendung des Preiskorridors

1 Preis	2 Angebot In kg	3 Nachfrage in kg	4 Summe Angebot	5 Summe Nachfrage	6 Differenz der aufsummierten Mengen
0,90	-	250	16.000	250	- 15.750
0,80	-	500	16.000	750	- 15.250
0,70	-	500	16.000	1.250	- 14.750
0,60	3.000	750	16.000	2.000	- 14.000
0,55	2.000	3.000	13.000	5.000	- 8.000
0,52	1.000	2.000	11.000	7.000	- 4.000
0,50	500	3.000	10.000	10.000	0
0,48	500	250	9.500	10.250	750
0,45	2.000	500	9.000	10.750	1.750
0,40	3.500	250	7.000	11.000	4.000
0,35	2.000	-	3.500	11.000	7.500
0,30	1.500	-	1.500	11.000	9.500

Im Beispiel liegt der Zwischenpreis bei 0,50 €/kg.

Auf Grund des 40 %-igen Preiskorridors werden alle Bieter ausgeschlossen, die 0,70 €/kg und mehr geboten haben (im Beispiel grau schraffiert). Das trifft sowohl für Anbieter als auch für Nachfrager zu.

Das gilt nicht, wenn der Zwischenpreis 30 Eurocent unterschreitet.

Tabelle 2: Ermittlung des Gleichgewichtspreises

1 Preis	2 Angebot In kg	3 Nachfrage In kg	4 Summe Angebot	5 Summe Nachfrage	6 Differenz der Aufsummierten Mengen
0,90	-	250	16.000	0	- 16.000
0,80	-	500	16.000	0	- 16.000
0,70	-	500	16.000	0	- 16.000
0,60	3.000	750	16.000	750	- 15.250
0,55	2.000	3.000	13.000	3.750	- 9.250
0,52	1.000	2.000	11.000	5.750	- 5.250
0,50	500	3.000	10.000	8.750	- 1.250
0,48	500	250	9.500	9.000	- 500
0,47	-	-	9.000	9.000	0
0,46	-	-	9.000	9.000	0
0,45	2.000	500	9.000	9.500	500
0,40	3.500	250	7.000	9.750	2.750
0,35	2.000	-	3.500	9.750	6.250
0,30	1.500	-	1.500	9.750	8.250

Der Gleichgewichtspreis beträgt 0,46 €/kg. Dies ist die geringste Preisstufe, bei der die aufsummierten Mengen deckungsgleich sind. Zum Zuge kommen die gekennzeichneten Angebote und Nachfragen.

Anlage 2:

Verzeichnis der Zuständige Landesstellen und der Einreichungsstelle Thüringen:

Land Brandenburg:	12 BB	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat 33 Henning – von – Treskow - Straße 2 - 8 14467 Potsdam Tel.: (0331) 866-88 30 Fax: (0331) 275 488 830	
Land Mecklenburg- Vorpommern:	13 MV	Amt für Landwirtschaft Altentreptow Brunnenstraße 06 17087 Altentreptow Tel.: (03961) 261-0 Fax: (03961) 261 199	zuständig für Landkreise: 52 Demmin 55 Mecklenburg - Strelitz
		Amt für Landwirtschaft Bützow Schlossplatz 6 18246 Bützow Tel.: (038461) 53-0 Fax: (038461) 53 444	zuständig für Landkreise: 51 Bad - Doberan 53 Güstrow
		Amt für Landwirtschaft Ferdinandshof Bergstr. 13 17379 Ferdinandshof Tel.: (039778) 50-0 Fax: (039778) 50 199	zuständig für Landkreise: 59 Ostvorpommern 62 Uecker - Randow
		Amt für Landwirtschaft Parchim Lübzer Chaussee 12 19370 Parchim Tel.: (03871) 60 20 Fax: (03871) 212 471	zuständig für Landkreise: 56 Müritz 60 Parchim
		Amt für Landwirtschaft Franzburg Garthofstraße 17/18 18461 Franzburg Tel.: (038322) 58 199 Fax.: (038322) 58 197	zuständig für Landkreise: 57 Nordvorpommern 61 Rügen
		Amt für Landwirtschaft Wittenburg Pappelweg 2 19243 Wittenburg Tel.: (038852) 90-0 Fax: (038852) 52-375	zuständig für Landkreise: 54 Ludwigslust 58 Nordwestmecklenburg

Land Sachsen: 14 SN Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Landesstelle nach Milchquotenverordnung
Referat 33
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden
Tel.: (0351) 892 833 18
Fax: (0351) 892 833 99

Land Sachsen-Anhalt: 15 ST Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des
Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedterstraße 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567- 1772 oder 567- 1773
Fax: (0391) 567- 1727

Land Thüringen: 16 TH Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Tel.: (0361) 377 381 49
Fax: (0361) 377 381 13

Einreichungsstelle: Thüringer Bauernverband e.V.
Einreichungsstelle für Milchreferenzmengengebote
Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Tel.: (0361) 262 532 55
Fax: (0361) 262 532 25